

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1941)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER KUNST

ART SUISSE ARTE SVIZZERA

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER
BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET
ARCHITECTES SUISSES

JÄHRLICH 10 NUMMERN
10 NUMÉROS PAR AN

N° 3

SEPTEMBER 1941
SEPTEMBRE 1941

« Die Existenz der G. S. M. B. A. lässt sich aus unserem schweizerischen Kunstleben nicht mehr wegdenken. Sie hat das Gefühl für die Qualität eines Kunstwerkes geschärft, indem sie für eine gewissenhafte Selektion des Tüchtigen und Wertvollen, des Eigenen und Starken sorgte. Damit hat sie das Verantwortungsgefühl aller Ausstellungsveranstaltungen (wenigstens derer, die ernst genommen sein wollen) dem Publikum gegenüber geweckt, dem die Kunst als ein ernsthaftes Geschäft, um ein Goethisches Wort zu gebrauchen, zum Bewusstsein gebracht werden soll. So ist sie zu einem Wohltäter und einem Erzieher auf dem Gebiete unserer einheimischen bildenden Kunst geworden. »

Dr. H. TROG
in Jahrbuch der G. S. M. B. A. 1925.

« Ein Werk frei » Juroren und Jurierung.

Es ist ganz sicher, dass die Bedeutung der G. S. M. B. A. nach aussen in erster Linie durch die Qualität ihrer Ausstellungen begründet ist. Je höher das Niveau dieser Ausstellungen ist, je höher und bekräftigter wird die Gesellschaft dastehen in der Wertschätzung bei den Behörden und den Kunstfreunden, die guten Willens sind. Fällt die Qualität, so sinkt damit auch das Ansehen der G. S. M. B. A. als solche. Wir müssen daher den Ehrgeiz haben, unsere Ausstellungen als die besten, die in grösserem Umfange in der Schweiz gemacht werden, durchzuführen nicht nur im Niveau sondern auch in der Darbietung der Werke. Damit soll nicht gemeint sein, dass der Ehrgeiz auch noch darin bestehen könnte, unsere Ausstellungen müssten die grössten sein. Das aber bedeutet für die Teilnehmer Einsicht und Disziplin. Dabei kommen wir nun auf die brennende Frage: Kann dieses Ziel erreicht werden indem wir das vielbegehrte « ein Werk frei » zulassen? Mit andern Worten, die juryfreie Zulassung von einer grossen Anzahl Werken zuzugeben damit die Rechte der Mitglieder gegenüber den Pflichten eine Steigerung erfahren, oder zumindestens einen grösseren Ausgleich erhalten? Nach allen den Erfahrungen mit juryfreien Ausstellungen die in der Schweiz schon gemacht wurden, müssen wir die gestellte Frage mit Nein beantworten. Und es hat sich ja bei diesen Unternehmungen stets gezeigt, dass kein einziges « unterdrücktes Genie » an das Tageslicht gekommen ist, zum Aerger gewisser « Kunstverfechter » und Gegner der G. S. M. B. A.

Bei unserer Gesellschaftsausstellung teilnehmen zu können soll für die Mitglieder eine erstrebenswerte Angelegenheit sein, keine selbstverständliche. Gewiss, alle Aktivmitglieder haben sich ja laut Statuten dahin ausweisen müssen, dass sie qualifiziert waren bei uns eintreten zu können. Und in der letzten Zeit ist die Aufnahmeangelegenheit eine weit schwierigere geworden als früher. Aber trotzdem ist es für uns einfach undenkbar, dass bei der Aufnahme eines freien Werkes die Zufriedenheit einzelner Mitglieder der künstlerischen Wirkung nach aussen irgendwie gleich käme! Denn es würde sich bald zeigen, dass die guten Künstler unter unseren Mitgliedern, der

Ausstellung den Rücken kehren würden und das wäre für die andern wiederum nicht wünschenswert, denn der Reiz des « auch Dabeiseins » wäre ja aufgehoben.

Nehmen wir einmal an, die Durchführung einer Ausstellung mit einem juryfreien Werk würde eine beschlossene Sache. An das eine Werk würden keine besondere Bedingungen gestellt weder im Format der Bilder noch im Gewicht und Grösse bei Plastiken. Wir würden dann erleben, dass bei aller vorhandenen Disziplin und Selbstkritik, woran wir gerne glauben, es ein Aufmarsch gäbe von allerlei « Schmerzenskindern »! Dem Drang sich nun endlich einmal zeigen zu können wären ja keinerlei Schranken entgegen gesetzt. Ob dann die betreffenden Kunsthallen und Kunsthäuser in der Schweiz überhaupt solch grosse Räume zur Verfügung hätten, ist eine erste Frage und dass diese Institutionen ohne weiteres eine solche « juryfreie » Ausstellung annehmen, ist zudem eine zweite Frage.

Gewiss gäbe es da manch originelles zu sehen und für die Schaulust allerlei unterhaltendes zu geniessen, auch für besonders destruktive Kunstverfechter allerlei, um sich und der Oeffentlichkeit ästhetische « Gescheidtheiten » zu Gemüte zu führen. Auf diesem Gebiete gibt es ja allerhand Possenreisser, und breitspurige Wichtigtuier! Das haben neuerdings gewisse Zeitungsbesprechungen über die Nationale 1941 bestätigt.

Dass nun über die Juryen und die Jurierung selbst auch ein Wort zu sagen ist, das wollen wir in diesem Zusammenhang ebenfalls fest-



H. Müller, Zürich.

Aquatintablatt.